clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 040/10

Datum: Frankfurt, 16. Juni 2010
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

Exchange for Physicals-Funktionalität für Index-Futures (EFPI): Anpassung

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 032/09

Kontakt: Christine Heyde, Tel. +49 - 69-211-15698, E-Mail: Christine.Heyde@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:
Geänderte Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

In Anpassung an die Geschäftsmodelle der Teilnehmer hat der Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, im Rahmen der Regelungen zur Exchange for Physicals for Index Futures Trade-Funktionalität (EFPI) die Kombination von zwei Futures-Geschäften des gleichen Produktes zuzulassen. Die Erweiterung gilt für alle Eurex-Aktienindex-Futures, die für die EFPI-Funktionalität zugelassen sind. Wir bitten Sie, dazu die Änderungen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die zum **1. Juli 2010** in Kraft treten werden, zur Kenntnis zu nehmen. Die geänderten Abschnitte der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind dem Rundschreiben beigefügt. Das vollständige Dokument wird rechtzeitig auf unserer Webseite veröffentlicht unter dem Pfad:

www.eurexchange.com > Handel > Wholesale-Handel

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

2 Regelungsgegenstand

[…]

2.2 Exchange for Physicals (for Index Futures) Trades

2.2.1 Mit der Exchange for Physicals (for Index Futures) Trade („EFPI") - Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, nach dem außerbörslichen Abschluss von Kassageschäften gemäß Ziffer 11 auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden über den Kauf eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 11 und den gleichzeitigen Verkauf von Index-Futures-Kontrakten, und umgekehrt, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex® Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System") einzugeben und clearen zu lassen.

Die Eurex Clearing AG kann in die EFPI-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen. Eine Kombination von zwei Futures Geschäften des gleichen Produkts ist zulässig.

2.2.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktspezifikationen in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „Eurex Kontraktspezifikationen"), liegt ein „EFPI"-Geschäft im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.2 zur EFPI-Trade-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFPI-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

2.2.3 EFPI-Geschäfte können auch über die Eingabefunktionalität für „Mehrparteien-Geschäfte“ (Multilateral Trade Registration Functionality) eingegeben werden. Diese Funktionalität ermöglicht es einem Teilnehmer, für sich, einen anderen Teilnehmer oder mehrere andere Teilnehmer EFPI-Geschäfte in das Eurex Clearing-System einzugeben, wobei als Gegenpartei ein oder mehrere andere Teilnehmer eingegeben werden können. Ziffer 2.2.1 gilt für die Eingabe von EFPI-Geschäften über die „Multilateral Trade Registration“-Funktionalität entsprechend. Für jedes Teilgeschäft, das über die „Multilateral Trade Registration“-Funktionalität eingegeben wurde, gelten die Bedingungen aus Ziffer 2.2.2.

[…]

2.4 Block-Geschäfte

[…]

2.4.4 Die Eurex Clearing AG kann auf Produktebene festlegen, dass ausschließlich Block-Geschäfte unterhalb einer von ihr bestimmten Mindestgröße untertägig veröffentlicht werden. Die hiervon betroffenen Produkte und die jeweils gültigen "Mindestgrößen" werden im Rahmen der Eurex Teilnehmerkommunikation bekanntgegeben.

[…]

11 Kassageschäft im Rahmen der EFPI-Trade-Funktionalität

11.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten, und Aktienindex-Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Aktienkorb	Eurex Aktienindex Futures
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Aktienindex Futures

Kassageschäfte, die ~~welche die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen, können~~ Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2 ~~sein~~sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens eine Million Euro, 1,5 Millionen Schweizer Franken beziehungsweise eine Million USD zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen.

Der Aktienkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder

börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR), des Dow Jones Global Titan 50SM Index (USD), der Dow Jones Sector Titans Indices, MSCI Russia Index, MSCI Japan Index oder des RDXxt® USD – RDX Extended Index sein.

[…]

13 Aufhebung von OTC-Geschäften

[…]

13.4 Kosten

Den den Antrag auf Aufhebung stellenden Teilnehmern wird von der Eurex Clearing AG jeweils ein Aufhebungsentgelt in Höhe von EUR 500 ~~für in EUR denominierte Produkte bzw. in Höhe von GBP 600 für in GBP denominierte Produkte bzw. CHF 800 für in CHF denominierte Produkte~~ pro Fehleingabe in Rechnung gestellt. Im Falle der Aufhebung eines In-Sich-Geschäftes (In-House Geschäft) wird das Aufhebungsentgelt nur einmal durch die Eurex Clearing AG in Rechnung gestellt. Das für das aufgehobene OTC-Geschäft angefallene Handelsentgelt wird von der Eurex Clearing AG storniert.

[…]